

S a t z u n g  
über das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen  
durch die Feldgeschworenen der Gemeinde Rödelsee

Die Gemeinde Rödelsee erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 12 Abs. 3 des Abmarkungsgesetzes (AbmG) vom 6. August 1981 (GVBl S.318) folgende

S a t z u n g

§ 1

Für die Gemeindeteile Rödelsee und Fröhstockheim sind Feldgeschworene nach Art. 11 des Abmarkungsgesetzes bestellt.

§ 2

Mit dieser Satzung wird bestimmt, dass bei den von Behörden geleiteten Abmarkungen das Setzen und Entfernen von Grenzsteinen den Feldgeschworenen des Gemeindeteiles vorbehalten ist, in deren Gemarkung das Abmarkungsgeschäft durchgeführt wird.

§ 3

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rödelsee, den 25.Juni 1984

Gemeinde Rödelsee

(Amberger)

1. Bürgermeister

## Bekanntmachungsvermerk

Vorstehende Satzung wurde am 28.8.1984 in der Geschäftsstelle der VGem. Iphofen (Rathaus, Zimmer 4/5) und in den Amtszimmern der Rathäuser in den Ortsteilen Rödelsee und Fröhstockheim zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 31.8.1984 angeheftet und am 17.9.1984 wieder abgenommen.

Gemeinde Rödelsee  
20.09.84

(Amberger)  
1. Bürgermeister